



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

12. Oktober 2018
Seite 1 von 1

Entwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen – BrexitÜG NRW

Unterrichtung gemäß Ziffer I der Parlamentsinformationsvereinbarung
vom 13. Dezember 2012 (LT-Drs. 16/1724)

Anlage

Entwurf des BrexitÜG NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Lieber Herr Kuper,

den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz für die Übergangspha-
se nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-
Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –
BrexitÜG NRW)“ übersende ich aus Anlass der Einleitung der Verbän-
deanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Holthoff-Pförtner

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner



Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)

A. Problem

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Art. 50 Abs. 3 EUV endet die Mitgliedschaft des austretenden Staates in der Regel an dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Unterrichtung über die Austrittsabsicht. Zurzeit wird ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) verhandelt. Kommt ein solches Austrittsabkommen zustande und wird es rechtzeitig ratifiziert, wird es voraussichtlich am 30. März 2019 in Kraft treten (Art. 168 des Entwurfs des Austrittsabkommens). Der bisherige Entwurf des Austrittsabkommens sieht eine anschließende Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat gilt (Art. 121, 122 des Entwurfs des Austrittsabkommens). Innerhalb der Europäischen Union besteht allerdings keine einheitliche Rechtsauffassung dazu, ob die Regelungen des Austrittsabkommens unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten hätten oder ob es der Aufnahme entsprechender Generalklauseln in die nationalen Rechtsordnungen bedarf. Zudem sind die im Austrittsabkommen vorgesehenen Ausnahmen von der Fortgeltung europäischen Rechts für das Vereinigte Königreich und seine Staatsangehörigen lediglich abstrakt beschrieben, so dass es für den Rechtsanwender unklar sein könnte, welche konkreten nationalen Rechtsnormen für das Vereinigte Königreich und seine Staatsbürger während der Übergangsphase fortgelten.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit in der vom Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Übergangsphase sind daher vorsorglich Regelungen zu schaffen, die die Rechtslage für den Fall klären, dass das Austrittsabkommen zustande kommt und in Kraft tritt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in das Landesrecht eine Generalklausel aufgenommen, nach der Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsphase so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten konkreten Ausnahmen eingreift. Auf Ebene des Bundes und der anderen Länder ist der Erlass entsprechender Gesetze geplant.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Entwurf schafft lediglich Rechtsklarheit für den Rechtsanwender. Die bisherige Rechtslage wird festgeschrieben, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Da lediglich Rechtsklarheit für den Rechtsanwender geschaffen und die bisherige Rechtslage festgeschrieben werden soll, ergeben sich auch für die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine

J. Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung. Die gesetzlichen Regelungen gelten jedoch gem. § 1 nur bis zum Ende der Übergangsphase. Diese endet gem. Artikel 121 des Entwurfs des Austrittsabkommens am 31. Dezember 2020.

**Gesetz für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-
Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG
NRW)**

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 121 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft [einsetzen: Fundstelle des Abkommens] gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

Ausnahmen

Von § 1 ausgenommen sind § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), § 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 44 Absatz 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) jeweils in der jeweils geltenden Fassung und alle übrigen Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 122 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Art. 50 Abs. 3 EUV endet die Mitgliedschaft des austretenden Staates in der Regel an dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Unterrichtung über die Austrittsabsicht. Zurzeit wird ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) verhandelt. Es wird voraussichtlich am 30. März 2019 in Kraft treten (Art. 168 des Entwurfs des Austrittsabkommens). Das Austrittsabkommen sieht eine anschließende Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich im Unionrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat gilt (Art. 121, 122 des Entwurfs des Austrittsabkommens).

Innerhalb der Europäischen Union besteht allerdings keine einheitliche Rechtsauffassung dazu, ob die Regelungen des Austrittsabkommens unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten hätten oder ob es der Aufnahme entsprechender Generalklauseln in die nationalen Rechtsordnungen bedarf. Zudem sind die im Austrittsabkommen vorgesehenen Ausnahmen von der Fortgeltung europäischen Rechts für das Vereinigte Königreich und seine Staatsangehörigen lediglich abstrakt beschrieben, so dass es für den Rechtsanwender unklar sein könnte, welche konkreten nationalen Rechtsnormen für das Vereinigte Königreich und seine Staatsbürger während der Übergangsphase fortgelten.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit in der vom Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Übergangsphase sind daher vorsorglich Regelungen zu schaffen, die die Rechtslage für den Fall klären, dass das Austrittsabkommen zustande kommt und in Kraft tritt.

II. Auf Ebene des Bundes und der anderen Länder ist der Erlass entsprechender Gesetze geplant. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach diesem Gesetz sind Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsphase so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in § 2 des Gesetzes genannten Ausnahmen greift.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

IV. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz enthält keine Befristung. Die gesetzlichen Regelungen gelten jedoch gem. § 1 nur bis zum Ende der Übergangsphase. Diese endet gem. Artikel 121 des Entwurfs des Austrittsabkommens am 31. Dezember 2020.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt für die Übergangsphase, deren Anfangs- und Enddatum sich aus Artikel 121, 168 Absatz 1 S. 1 des Entwurfs des Austrittsabkommens ergibt, dass das Vereinigte Königreich im Landesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt. Wird im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug genommen, so ist hiervon daher in der Übergangsphase auch das Vereinigte Königreich erfasst.

Das Landesrecht umfasst alle Landesgesetze, landesrechtlichen Rechtsverordnungen und Erlasse sowie die in das Landesrecht transformierten Staatsverträge.

Zu § 2

§ 2 regelt, dass § 1 keine Anwendung auf die folgenden Bestimmungen des Landesrechts findet:

- § 7 Kommunalwahlgesetz NRW, § 65 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW und § 44 Absatz 2 Satz 1 Kreisordnung NRW.

Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs des Austrittsabkommens erklärt die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen für nicht mehr anwendbar. Das Vereinigte Königreich ist demnach insoweit auch bereits in der Übergangsphase wie ein Drittstaat zu behandeln. Betroffen sind die Wahlen zum Gemeinderat, zum Kreistag, zu den Bezirksvertretungen sowie die Wahlen des Bürgermeisters und des Landrates. Das aktive Wahlrecht (§ 7 Kommunalwahlgesetz NRW – KWG NRW) und das passive Wahlrecht (§ 12 KWG NRW, § 65 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW und § 44 Absatz 2 Satz 1 Kreisordnung NRW – KrO NRW) setzen u.a. den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (in § 7 KWahlG noch als „Europäische Gemeinschaft“ bezeichnet) voraus. In Deutschland lebende Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs haben somit bei Kommunalwahlen ab dem 30. März 2019 kein aktives und passives Wahlrecht mehr. Diese Rechtsfolge entspricht dem höherrangigen Recht des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz, nach der bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden neben den deutschen Staatsangehörigen nur Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der „Europäischen Gemeinschaft“ besitzen, nach Maßgabe von Recht der „Europäischen Gemeinschaft“ wahlberechtigt und wählbar sind.

- Landesrechtliche Bestimmungen, die die in Artikel 122 Absätze 1, 4, 5 und 7 des Entwurfs des Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

Die Regelung erfasst alle, nicht ausdrücklich aufgeführten landesrechtlichen Bestimmungen, die die in Artikel 122 Absätze 1, 4, 5 und

7 des Entwurfs des Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen. Sie stellt einen Auffangtatbestand dar.

Zu § 3

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Austrittsabkommen in Kraft tritt. Da das Gesetz ausschließlich Regelungen für die Übergangsphase enthält, ist es nur bis zum Ende der Übergangsphase anzuwenden.